

## 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 22. 10. 1992

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Forderungen der Behörden in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro), einer natürlichen oder juristischen Person in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ oder einer Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, sind nicht zu erfüllen, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch die Maßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Resolution 757 (1992), BGBl. Nr. 322/1992, und

damit zusammenhängenden Resolutionen beeinträchtigt wurde.

(2) Der Beweis dafür, daß die Erfüllung des Vertrages oder die Ausführung der Transaktion durch die in Abs. 1 genannten Maßnahmen nicht berührt wurde, obliegt dem, der den Anspruch geltend macht.

§ 2. Wer eine Leistung erbringt, obwohl sie nach § 1 Abs. 1 nicht zu erbringen war, kann daraus Dritten gegenüber keine Ansprüche ableiten, es sei denn, daß er die Leistung unfreiwillig erbracht hat oder er bei ihrer Erbringung weder wußte noch wissen mußte, daß die Forderung nach § 1 Abs. 1 nicht zu erfüllen war.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Durch die Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung des mit der Sicherheitsrats-Resolution der Vereinten Nationen 757 (1992), BGBl. Nr. 322/1992, verbindlich angeordneten Embargos gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) wurden zahlreiche österreichische Unternehmer daran gehindert, ihren Liefer- bzw. Zahlungsverpflichtungen aus mit serbischen oder montenegrinischen (in der Folge kurz „jugoslawischen“) Unternehmen geschlossenen Verträgen nachzukommen. Für den Fall, daß in der Folge Behörden in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) oder „jugoslawische“ Unternehmer Ansprüche gegen den österreichischen Vertragspartner geltend machen, muß als weiterer Schritt — gemäß Z 9 der Resolution — sichergestellt werden, daß solche Forderungen nicht durchgesetzt werden können.

### **Ziel:**

In Umsetzung der Z 9 der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 757 (1992) soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die sicherstellt, daß „jugoslawische“ Behörden oder natürliche oder juristische Personen in Österreich keine solchen Ansprüche durchsetzen können.

### **Inhalt:**

Der Entwurf sieht demgemäß vor, daß der Geltendmachung derartiger Ansprüche dann kein Erfolg beschieden sein kann, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen erhoben werden, deren Erfüllung durch die Resolution 757 (1992) und damit zusammenhängende Resolutionen beeinträchtigt wurde.

### **Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:**

Unmittelbare Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Inwieweit sich Auswirkungen daraus ergeben könnten, daß durch die im Entwurf enthaltenen Regelungen auch der Staat in seiner finanziellen Gebarung berührt wird, sei es, weil er Haftungsgarantien für Exportgeschäfte übernommen hat oder weil er selbst leistungspflichtig aus einem betroffenen Vertrag ist, kann vorläufig nicht abgeschätzt werden.

### **EG-Konformität:**

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft obliegt die innerstaatliche Umsetzung der Z 9 der Resolution 757 (1992) den einzelnen Mitgliedstaaten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Wegen des andauernden bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. Mai 1992 die Resolution 757 (1992), BGBl. Nr. 322/1992, verabschiedet,

Sanktionen gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) beschlossen worden ist. Der Beschluß des Sicherheitsrates umfaßt ua. die folgenden Maßnahmen:

Ein umfassendes Embargo aller Einfuhren aus der „Bundesrepublik Jugoslawien“ sowie von Ausfuhren nach „Jugoslawien“, ausgenommen Lieferungen für rein medizinische Zwecke und von Nahrungsmitteln; das Verbot des Transfers von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, die Verhinderung der Zurverfügungstellung von Vermögenswerten an die Behörden in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ oder an „jugoslawische“ (serbische und montenegrinische) Unternehmungen und der Überweisung von Geldern an natürliche oder juristische Personen in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (ausgenommen Zahlungen, die für rein medizinische oder humanitäre Zwecke und Nahrungsmittel bestimmt sind).

Entsprechend dieser Resolution wurden von den zuständigen österreichischen Stellen Maßnahmen gesetzt, etwa durch die Erlassung von Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes und des Devisengesetzes.

Diese Maßnahmen hatten nun zur Folge, daß Verträge, die österreichische Firmen mit „jugoslawischen“ Unternehmen geschlossen hatten, nicht mehr abgewickelt werden konnten. Die österreichischen Unternehmer waren nicht mehr in der Lage, ihren Liefer- bzw. Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für das „jugoslawische“ Unternehmen bedeutet dies, daß es die ihm aus dem mit dem österreichischen Unternehmer geschlossenen Vertrag zustehende Lieferung oder Zahlung nicht erhält und daher möglicherweise die österreichische Firma auf Lieferung bzw. Zahlung, allenfalls wegen Vertragsverletzung, klagt. Denkbar oder sogar sehr wahrscheinlich ist aber eine weitere Variante: In Geschäftskreisen ist es üblich, daß Rechtsgeschäfte durch eine Bankgarantie abgesichert werden; wird

nun die Erfüllung des zwischen dem österreichischen und dem „jugoslawischen“ Unternehmer geschlossenen Vertrages — wie hier durch die innerstaatlichen Maßnahmen im Zuge der Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992) — beeinträchtigt oder verhindert, so kann die Bankgarantie, die ein abstraktes, vom Grundgeschäft losgelöstes Rechtsgeschäft ist, abgerufen werden. Es könnte daher sein, daß der „jugoslawische“ Unternehmer oder die „jugoslawische“ Bank, die aus der Bankgarantie primär eine Zahlung geleistet hat, sich nun gegenüber der österreichischen Bank regressieren will und diese auf Zahlung in Anspruch nimmt. Derartige Leistungen müssen jedoch verhindert werden.

Zahl 9 der Resolution sieht daher vor, „daß alle Staaten und die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien derlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, soweit deren Durchführung von den durch diese Resolution und die damit zusammenhängenden Resolutionen verhängten Maßnahmen berührt wurde, keine Forderung der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer natürlichen oder juristischen Person in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten eine Forderung geltend macht, zulässig ist“.

Auf Grund dieser — auch für Österreich verbindlichen — Sicherheitsrats-Resolution, deren Z 9 ausdrücklich (Durchführungs-)Maßnahmen in der innerstaatlichen Rechtsordnung verlangt, ist Österreich verpflichtet, die zur Umsetzung dieses Punktes erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Dies kann nur durch Erlassung besonderer gesetzlicher Bestimmungen geschehen, in denen normiert wird, daß Leistungen (Lieferungen oder Zahlungen), die Behörden oder natürliche oder juristische Personen in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ im Zusammenhang mit den in Z 9 der Resolution genannten Verträgen oder Transaktionen begehren, nicht gefordert werden können bzw. entsprechenden gerichtlichen Klagen kein Erfolg beschieden sein kann. Wird somit ein österreichischer Unternehmer

oder eine österreichische Bank von einem „jugoslawischen“ Unternehmen gerichtlich in Anspruch genommen, so muß durch gesetzliche Bestimmungen sichergestellt sein, daß diesem Leistungs- bzw. Zahlungsbegehren nicht stattgegeben wird. Es wird daher eine materiellrechtliche Bestimmung geschaffen, die die Forderung für unwirksam erklärt und die im Gerichtsverfahren zur Klagsabweisung führen muß. Die Vernichtung des Anspruchs hat auch im Fall der Säumnis der beklagten Partei mangels Schlüssigkeit der Klage die Klagsabweisung mit Versäumnisurteil zur Folge, sofern aus den Klagsangaben die „Jugoslawienbezogenheit“ hervorgeht.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des in Aussicht genommenen Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Abs. 1 trifft nun Vorkehrungen für den Fall, daß eine Behörde oder eine natürliche oder juristische Person in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ oder eine Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, Ansprüche gegenüber einem österreichischen Unternehmer oder einer österreichischen Bank erhebt. Solche Ansprüche sind, wie die Sicherheitsrats-Resolution ausführt, unzulässig, dh. Klagen auf Leistung oder Zahlung an das „jugoslawische“ Unternehmen oder die „jugoslawische“ Behörde müssen abgewiesen werden.

Damit einer gerichtlichen Klage kein Erfolg beschieden sein kann, ihr also nicht stattgegeben wird, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

Einerseits muß geltend machende Partei eine Behörde oder eine natürliche oder juristische Person in „Jugoslawien“ oder eine Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, sein (womit in erster Linie ein „jugoslawisches“ Unternehmen oder eine „jugoslawische“ Bank erfaßt ist, aber auch ein außerhalb der „Bundesrepublik Jugoslawien“ sitzender Mittelsmann, zB ein Kommissionär); andererseits ist erforderlich, daß der Anspruch aus einem mit einem österreichischen Unternehmer geschlossenen Vertrag abgeleitet oder im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht wird, sofern deren Erfüllung durch die Maßnahmen der Resolution des Sicherheitsrats 757 (1992) und damit zusammenhängenden Resolutionen beeinträchtigt wurde. Nicht erfaßt werden können mit dieser Bestimmung Fälle, in denen ein österreichischer Unternehmer einen

Vertrag mit einem nicht-„jugoslawischen“ Unternehmer geschlossen hat, der (noch) nicht als solcher Mittelsmann angesehen werden kann, der „für eine“ in „Jugoslawien“ sitzende Person tätig wird, auch wenn die Ware letztendlich nach „Jugoslawien“ geliefert wird (oder geliefert werden soll). Bei der Abgrenzung wird es vor allem auf die Absicht und das Wissen dessen ankommen, der eine solche Forderung erhebt.

Die Geschäfte und Transaktionen, deren Erfüllung beeinträchtigt oder verhindert wurde, sind in den Z 4 bis 7 der Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992), BGBl. Nr. 322/1992, aufgezählt. Betroffen sind demnach Geschäfte, die die Einfuhr von Waren aus der „Bundesrepublik Jugoslawien“ oder die Ausfuhr von Waren nach „Jugoslawien“ zum Inhalt hatten und deren Erfüllung nicht möglich war, weil eine Ein- bzw. Ausfuhrsperrung verhängt wurde, weil die Liberalisierung des Zahlungsverkehrs mit „Jugoslawien“ aufgehoben, die nach dem Devisengesetz für Transaktionen erforderlichen Bewilligungen versagt wurden und Transportbewilligungen für „jugoslawische“ LKW nicht erteilt worden sind.

Die Sicherheitsrats-Resolution hat Folgen aber nicht nur für die erwähnten Rechtsgeschäfte und deren aus dem Embargo resultierende Unerfüllbarkeit; sie erfaßt in ihren rechtlichen Wirkungen auch Haftungsgarantien, die zur Absicherung dieser Verträge von österreichischen Unternehmern übernommen worden sind. Auch solche zB von einer österreichischen Bank übernommenen Zahlungs(Bank)garantien verlieren ihre Wirksamkeit und können gerichtlich nicht gefordert werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die Erfüllung von Forderungen aus Geschäften oder Transaktionen, deren Erfüllung durch die Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992) beeinträchtigt oder verhindert wurde, auch nach Ablauf dieser Resolution von einer Behörde oder einer natürlichen oder juristischen Person in „Jugoslawien“ nicht gefordert werden kann.

Abs. 2 legt die Beweislast dafür, daß die geltend gemachte Forderung nicht im Zusammenhang mit dem „Jugoslawien“-Embargo steht, dem Kläger auf. Hat allerdings der Kläger seinen Sitz oder seine Niederlassung nicht in der „Bundesrepublik Jugoslawien“, so muß der Beklagte — damit die „Jugoslawienbezogenheit“ anzunehmen ist — nachweisen, daß der Kläger „für oder durch“ eine Person in „Jugoslawien“ gehandelt hat.

#### Zu § 2:

Durch die Regelung des § 1 kann — zumindest mit zivilrechtlichen Mitteln — nicht verhindert werden, daß ein österreichischer Unternehmer oder eine österreichische Bank dem „jugoslawischen“ Unternehmen oder einem Mittelsmann dennoch

(trotz des Erfüllungsverbots) eine Leistung erbringt, weil er beispielsweise die Einwendung nach § 1 nicht erheben will (was allerdings unwahrscheinlich ist) oder weil er die „Jugoslawienbezogenheit“ nicht erkennt.

Werden nun solche Zahlungen oder Lieferungen erbracht, so muß aber dafür vorgesorgt werden, daß das nicht zu Lasten Dritter geschieht.

Wird somit die Leistung entgegen § 1 Abs. 1 zB von einer Bank im Rahmen einer mit einem „Jugoslawiengeschäft“ zusammenhängenden Bankgarantie erbracht, so muß der österreichischen Bank das ihr normalerweise zustehende Rückgriffsrecht genommen werden.

Diese Ausschlußbestimmung kommt nur in den beiden nachfolgend beschriebenen Fällen nicht zum Tragen:

Einerseits bleibt das Recht des Leistungserbringers auf Regreß zB gegenüber dem Auftraggeber einer Bankgarantie bestehen, wenn jener bei Erbringung der Leistung gutgläubig war, er somit von seinem Leistungsverweigerungsrecht weder wußte noch wissen mußte.

Andererseits kommt die Ausschlußklausel des § 2 dann nicht zum Tragen, wenn die Leistung von dem in Anspruch Genommenen „unfreiwillig“ erbracht wird. Hat beispielsweise eine österreichische Bank eine Zweigniederlassung im Ausland und erläßt dieser ausländische Staat keine dem österreichischen Recht analoge Regelung zur Umsetzung der Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992), so könnte folgender Fall eintreten: Die ausländische Niederlassung verweigert im Sinn dieses Bundesgesetzes, das im Ausland aber nicht gilt, die Erbringung einer Leistung und wird in der Folge durch eine ausländische Behörde, zB durch ein ausländisches Urteil, zu einer Zahlung aus einer übernommenen Garantie gezwungen oder es werden ohne behördlichen Zwang vom ausländischen Unternehmer (als Gläubiger) Vermögenswerte der garantierenden Bank zur Abdeckung der Forderung aus der

Bankgarantie (etwa im Wege der Aufrechnung) herangezogen. In diesem Fall soll das Rückgriffsrecht des auf Leistung belangten Unternehmers (der Bank) bestehen bleiben, da die Leistung unfreiwillig erbracht wird und dieses Risiko aus dem Geschäft der Sphäre des Geschäftsherrn zuzurechnen ist (vgl. § 1014 ABGB).

Das Regreßrecht des Leistungserbringers ist im übrigen auch dann ausgeschlossen, wenn der Garantierauftraggeber unter Hinweis auf die „Jugoslawienbezogenheit“ des Rechtsgeschäfts die Leistung verbietet, der Garant diese aber dennoch erbringt, weil er dann in Beziehung auf den „Jugoslawienbezug“ nicht (mehr) gutgläubig ist. Stimmt der Auftraggeber der Zahlung zB der Bankgarantie hingegen zu, so bleibt es der Bank unbenommen, sich am Garantierauftraggeber zu regressieren.

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben jene Fälle, in denen sich der Ausschluß des Regreßrechts bereits aus den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt, wie zB aus dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten und aus den daraus resultierenden Pflichten des Letztgenannten gegenüber dem Auftraggeber, zu denen insbesondere jene zählt, immer dessen Interessen zu wahren.

Ergänzend sei im vorliegenden Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die §§ 1 und 2 absolute Eingriffsnormen sind. Sie sind somit ohne Rücksicht auf die allgemeinen Verweisungsregeln des Österreichischen Internationalen Privatrechts (besonders des IPR-Gesetzes) anzuwenden. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Bestimmungen auch dann anzuwenden sind, wenn sich im Gerichtsverfahren herausstellt, daß der zwischen dem österreichischen und dem „jugoslawischen“ Unternehmer geschlossene Vertrag nach „jugoslawischem“ — oder auch einem dritten — Recht zu beurteilen ist (das „jugoslawische“ Recht wird vermutlich keine dem österreichischen Recht vergleichbare Regelung enthalten).